



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3424**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Tobias Krull

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Wirtschaft und Tourismus, für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, für Infrastruktur und Digitales sowie für Finanzen den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 4 : 2

Matthias Büttner (Staßfurt)

Ausschussvorsitz

Hinweis: Der Landtag hat die Herauslösung von Artikel 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 19 und Nr. 33 sowie Artikel 4 Nr. 5 und Artikel 5 aus dem Gesetzentwurf in der Drs. 8/3424 beschlossen und diese als eigenständiges Gesetz über die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Meldestellen im Land Sachsen-Anhalt verabschiedet (siehe Beschlussempfehlung Drs. 8/3852).

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/3424

**Gesetz
zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 2a Einfache Arbeitsgemeinschaften
§ 2b Besondere Arbeitsgemeinschaften“.
 - c) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung“.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

d) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Rechtsverhältnisse“.

e) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Änderung und Aufhebung“.

f) Die Angabe zu § 12a erhält folgende Fassung:

„§ 12a Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes“.

g) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Sprachliche Gleichstellung“.

h) Die Angabe zu § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 (aufgehoben)“.

i) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 (aufgehoben)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 1

Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit

Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, unbeschadet der Vorschriften des Vergaberechts gemeinsam wahrnehmen. Die Zusammenarbeit kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränken. Die Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände werden für die ihnen satzungsgemäß obliegenden Aufgaben den Kommunen gleichgestellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Formen kommunaler Zusammenarbeit sind die Arbeitsgemeinschaft, die delegierende oder mandatierende Zweckvereinbarung und der Zweckverband.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Beamte mit Anwärterbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Öffentlich-rechtliche Formen kommunaler **Gemeinschaftsarbeit** sind die Arbeitsgemeinschaft, die delegierende oder mandatierende Zweckvereinbarung und der Zweckverband.“

b) unverändert

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden **die** Absätze 2 bis 4.

d) unverändert

4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Einfache Arbeitsgemeinschaften

(1) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nicht berührt.

(3) In einer Arbeitsgemeinschaft beraten die Mitglieder Angelegenheiten, die sie gemeinsam betreffen. Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen, um eine möglichst wirtschaftliche und effektive Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(4) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft sollen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Geschäftsführung und die Deckung des Finanzbedarfs geregelt werden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten unterzeichnet ist. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann ein anderer Zeitpunkt für sein Wirksamwerden bestimmt werden.

4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Einfache Arbeitsgemeinschaften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) In einer Arbeitsgemeinschaft beraten die **Beteiligten** Angelegenheiten, die sie gemeinsam betreffen. Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer **Beteiligten** aufeinander abzustimmen, um eine möglichst wirtschaftliche und effektive Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(4) unverändert

§ 2b

Besondere Arbeitsgemeinschaften

Bei einer Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung

(1) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass

1. einer der am Vertrag beteiligten Körperschaft einzelne oder mehrere Aufgaben der übrigen Beteiligten zur Erfüllung übertragen werden; dabei kann eine beteiligte Körperschaft insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestatten (delegierende Zweckvereinbarung) oder
2. eine oder mehrere der am Vertrag beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere Aufgaben für die übrigen Beteiligten in deren Namen und in deren Auftrag gemeinschaftlich durchführen (man-

§ 2b

Besondere Arbeitsgemeinschaften

Bei einer Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die **Beschlüsse** der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.“

5. **Die §§ 3 und 4 erhalten** folgende Fassung:

„§ 3

Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung

(1) unverändert

datierende Zweckvereinbarung).

In einer mandatierenden Zweckvereinbarung kann auch vereinbart werden, dass eine Körperschaft den beteiligten anderen Körperschaften Beschäftigte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu Verfügung stellt. Die Übertragung und die Durchführung von Aufgaben der Beteiligten kann auf sachlich oder örtlich begrenzte Aufgaben beschränkt werden. Die Zweckvereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. In der Zweckvereinbarung soll eine Kostendeckungsregelung enthalten sein. Gemeinden derselben Verbandsgemeinde dürfen eine Zweckvereinbarung nicht schließen.

(2) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können in einer mandatierenden Zweckvereinbarung auch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbaren. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der Beteiligten eingerichtet werden. In einer gemeinsamen Dienststelle üben die Beschäftigten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung des im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Beteiligten aus; ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Soweit delegierende und mandatierende Zweckvereinbarungen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Zweckvereinbarungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abschluss anzuzeigen.

(4) Für die Zuständigkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden gilt § 17 entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung mit ihrem Abschluss wirksam. Die beteiligten Kommunen und Zweckverbände haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 8 Abs. 5.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Rechtsverhältnisse

(1) Im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung gehen mit ihrer Wirksamkeit das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, einschließlich der Befugnis, für die betreffende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Körperschaft über, welcher die Aufgabe übertragen wurde. Die übrigen Beteiligten sind von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei. Die die Aufgabe übernehmende Körperschaft hat Satzungen und Verordnungen, die sie für das Gebiet der übrigen Beteiligten erlässt, in den Bekanntmachungsorganen aller Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Abweichend von Satz 1 geht die Befugnis, in Bezug auf die übertragene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die die Aufgabe übernehmende Kommune oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder den übernehmenden Zweckverband nur über, wenn die Zweckvereinbarung dies bestimmt.

(5) Eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung mit ihrem Abschluss wirksam. Die beteiligten Kommunen und Zweckverbände haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 8 Abs. 5. __

__ § 4
Rechtsverhältnisse

(1) unverändert

(2) Im Fall einer mandatierenden Zweckvereinbarung verbleiben die Rechte und Pflichten bei den Beteiligten.

(3) In der Zweckvereinbarung kann dem eine Aufgabe übertragenden oder mit der Durchführung der Aufgabe beauftragenden Beteiligten ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen und die Folgen einer Änderung, einer Kündigung durch einzelne Beteiligte und einer Aufhebung durch alle Beteiligte zu regeln. Das besondere Kündigungsrecht nach Die Zweckvereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Änderungen einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird. Im Übrigen sind Änderungen einer Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

(2) unverändert

(3) unverändert

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen und die Folgen einer Änderung, einer Kündigung durch einzelne Beteiligte und einer Aufhebung durch alle Beteiligte zu regeln.
_____ Die Zweckvereinbarung kann auch aus wichtigem Grund **nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** gekündigt werden _____.“

c) unverändert

-
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „aufgelöst“ durch das Wort „aufgehoben“ und die Wörter „Austritt oder Ausschluss“ durch das Wort „Kündigung“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 5 werden das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ und das Wort „bekanntzugeben“ durch das Wort „bekanntzumachen“ ersetzt.</p> <p>8. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft oder“ gestrichen.</p> | <p>d) unverändert</p> <p>e) In Absatz 5 werden das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ und das Wort „bekanntzugeben“ durch die Wörter „bekannt zu machen“ ersetzt.</p> <p>8. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In __ Satz 1 __ werden __ die Wörter „Kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.</p> <p>aa/1) In den Sätzen __ 2 und 4 werden jeweils die Wörter „kommunalen Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.</p> <p>bb) unverändert</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kommunalen Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.</p> <p>c) unverändert</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

9. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nach den für die Satzungen ihres Landkreises geltenden Vorschriften bekanntzumachen. Ist das Landesverwaltungsamt Kommunalaufsichtsbehörde, macht es die Zweckvereinbarung in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt. Ist das Ministerium für Inneres und Sport Kommunalaufsichtsbehörde, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Die Kommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung nach Satz 1 oder Satz 2, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

10. In § 8a Abs. 2 werden die Wörter „Kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

11. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden

9. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nach den für die Satzungen ihres Landkreises geltenden Vorschriften **bekannt zu machen**. Ist das Landesverwaltungsamt Kommunalaufsichtsbehörde, macht es die Zweckvereinbarung in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt. Ist das **für Kommunalangelegenheiten zuständige** Ministerium _____ Kommunalaufsichtsbehörde, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Die Kommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht am Tag_ nach der Bekanntmachung nach Satz 1 oder Satz 2, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

10. __ § 8a ____ **wird wie folgt geändert:**

- a) In **Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „Kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- b) In **Absatz 3 Satz 4** wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

11. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ und das Wort „Kommunalaufsicht“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes oder die Benennung von Stellvertretern vorsehen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

- b) unverändert

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.**

12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „kommunalen Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

13. § 11 **Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes oder die Benennung von Stellvertretern vorsehen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. Beschäftigte des Zweckverbandes,
2. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Versammlung mit beratender Stimme. Absatz 1 Satz 6 findet auf ihn keine Anwendung. Die Versammlung nimmt gegenüber einem mit Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der von der Kommune nach Absatz 1 Satz 2 zu entsendende Vertreter wird von der Vertretung der Kommune gewählt. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter und die Stellvertreter können jederzeit abgewählt werden. Hat eine Kommune, die Verbandsmitglied ist, nach der Ver-

1. unverändert

2. unverändert

3. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.____

__ (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Versammlung mit beratender Stimme. Absatz 1 Satz 6 findet auf ihn keine Anwendung. Die Versammlung nimmt gegenüber einem mit Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.____

__ (3) Der von der Kommune nach Absatz 1 Satz 2 zu entsendende Vertreter wird von der Vertretung der Kommune gewählt. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter und die Stellvertreter können jederzeit abgewählt werden. Hat eine Kommune, die Verbandsmitglied

bandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Der von einer Kommune als Verbandsmitglied entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitgliedes durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsge-

ist, nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Der von einer Kommune als Verbandsmitglied entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. __

__ (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitgliedes durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

mäßigen Gang der Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich und regelt die innere Verwaltungsorganisation.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Die Verbandssatzung regelt die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Beschäftigter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

b) **Die Absätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Die Verbandssatzung regelt die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Beschäftigter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein. __

„(3) Die Verbandssatzung kann die Berufung des Verbandsgeschäftsführers in ein Ehrenbeamtenverhältnis vorsehen, wenn seine Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. In einem Fall des Satzes 2 gilt das Amt des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abwahl“ die Wörter „aus der Organstellung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Der beamtete Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem er aus der Organstellung abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

15. Die Überschrift des § 12a erhält folgende Fassung:

„§ 12a

Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes“.

__ (3) Die Verbandssatzung kann die Berufung des Verbandsgeschäftsführers in ein Ehrenbeamtenverhältnis vorsehen, wenn seine Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden; _____ das Amt des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers **gilt in diesem Fall** als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes. _____“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 5 werden folgende ___ Sätze 6 und 7 angefügt:

„Der beamtete Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem er aus der Organstellung abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

15. unverändert

16. § 12b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zweckverbandsmitgliedern“ durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.

16. § 12b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit **seiner** dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) __ Satz 1 wird _____ **wie folgt geändert:**

aaa) Das Wort „Zweckverbandsmitglieder“ wird durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

bbb) _____ Das Wort „Zweckverbandsmitgliedern“ wird durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.

ccc) Das Wort „Mitgliedern“ wird durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung)“ durch die Wörter „Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder zum Austritt eines Verbandsmitgliedes mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen öffentlichen Wohls erforderlich ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Verbandssatzung sowie der Beschluss über die Auflösung sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckver-

bb) unverändert

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder zum Austritt eines Verbandsmitglieds mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen **des** öffentlichen Wohls erforderlich ist.“

c) unverändert

band öffentlich bekannt zu machen. Die Änderungen werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Änderungssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen; in gleicher Weise kann dieser seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung des Rechtsnachfolgers über seinen Austritt

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **Die Sätze 1 und 2** ___ erhalten folgende Fassung:

„Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen; in gleicher Weise kann dieser seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären. ___

___ Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung des Rechtsnachfolgers über seinen

bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a
Formwechsel eines Zweckverbandes

(1) Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten. Der Umwandlungsbeschluss ist mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Der Umwandlungsbeschluss nach Absatz 1 darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann aus besonderem Grund die Verschiebung der Beschlussfassung verlangen.

Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) unverändert

20. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a
Formwechsel eines Zweckverbandes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 14 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

(4) Auf den Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft sind von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1 und 2, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Verbandsmitglieder den Gründern gleichstehen.“

21. Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes über Fragestunden insoweit entsprechende Anwendung, als den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit einzuräumen ist, in Angelegenheiten des Zweckverbandes Fragen zu stellen.“

22. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

(3) unverändert

(4) Auf den Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft sind _____ § 192 _____, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, **die** §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, **die** §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 **des Umwandlungsgesetzes** entsprechend anzuwenden. Ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Verbandsmitglieder den Gründern gleichstehen.“

21. **Dem** § 16 ____ wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes über Fragestunden insoweit entsprechende Anwendung, als den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit einzuräumen ist, in Angelegenheiten des Zweckverbandes Fragen zu stellen.“

22. § 17 wird wie folgt geändert:

a) ____ Absatz 1 wird _____ **wie folgt geändert:**

„3. das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn das Land oder der Bund beteiligt sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ausübt“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ angefügt.

23. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ein vor dem 1. Juli 2024 begründetes Rechtsverhältnis eines angestellten oder ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist das am 30. Juni 2024 geltende Recht maßgeblich.“

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) ___ Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn das Land oder der Bund beteiligt **ist.**“

b) unverändert

c) unverändert

23. unverändert

24. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

25. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:

„* §§ 76a und 129 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäi-

24. unverändert

25. unverändert

Artikel 2
Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96___), wird wie folgt geändert:

1. wird gestrichen

schen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung.“

b) Nach der Angabe zu § 56a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56b Durchführung von hybriden Sitzungen.“

c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen.“

d) Die Angabe zu § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110 Liquiditätssicherung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunen können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts ande-

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung_“.

b) Nach der Angabe zu § 56a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56b Durchführung von **Hybridsitzungen_**“.

c) wird gestrichen

d) Die Angabe zu § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110 Liquiditätssicherung_“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

res bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten können in der Hauptsatzung geregelt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Erlass und Änderungen der Hauptsatzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Im Einwohnerantrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die jede für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Einwohnerantrag abzugeben, und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen

b) unverändert

c) **Die** Absätze 3 bis 7 werden **die** Absätze 2 bis 6.

4. unverändert

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Jede Unterschriftsleistung für den Einwohnerantrag erfolgt auf Unterschriftslisten. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Begehrens des Einwohnerantrages mit Begründung enthalten; Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift sind handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich.“

- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt und nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse“ eingefügt.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben. Gegen die Unzulässigkeitsentscheidung können die Vertrauenspersonen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.“

- b) __ Absatz 5 Satz 3 ____ **wird wie folgt geändert:**

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse“ eingefügt.

- c) unverändert

Über den Widerspruch entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens werden keine Kosten erhoben.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten. Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Die Vertrauenspersonen haben das Bürgerbegehren der Kommune vor Beginn der Unterschriftensammlung in schriftlicher Form anzuzeigen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Kommune erstellt unverzüglich nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens nach Absatz 3 Satz 4 eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung einschließlich der Folgekosten und teilt sie den Vertrauenspersonen schriftlich oder in elektronischer Form mit. Die Kostenschätzung

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten. Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben, und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Die Vertrauenspersonen haben das Bürgerbegehren der Kommune vor Beginn der Unterschriftensammlung in schriftlicher Form anzuzeigen.“

b) unverändert

der Kommune ist von den Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen. Zusätzlich können die Vertrauenspersonen eine abweichende eigene Kostenschätzung aufnehmen; in diesem Fall ist das geänderte Bürgerbegehren der Kommune unverzüglich anzuzeigen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„Jede Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftslisten. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Auf jeder Unterschriftsliste müssen der Wortlaut des Bürgerbegehrens und die Begründung mit Kostenschätzung vollständig enthalten sein.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 4.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Dem **bisher einzigen Satz** werden folgende Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„Jede Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftslisten. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Auf jeder Unterschriftsliste müssen der Wortlaut des Bürgerbegehrens und die Begründung mit Kostenschätzung vollständig enthalten sein.“

bb) Der bisher_ **einzige** Satz _ wird Satz 4.

d) unverändert

„Die Frist beginnt einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenschätzung der Kommune an die Vertrauenspersonen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten und entschieden wird.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben; § 25 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entspre-

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) **Die Sätze 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. __

__Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten und entschieden wird.“

cc) _____ **Die Sätze 4 und 5 erhalten** folgende Fassung:

„Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben_. § 25 Abs. 6 **Satz 2 bis 4 gilt** ent-

chend.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, der

1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft zu dem Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen der Art der Beschäftigung ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an,

sprechend.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) ___ Absatz 1 ___ Satz 3 **wird** aufgehoben.
- b) **Die Absätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

„(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, der

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Person lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist,
2. für Beschlüsse und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
3. für Beschlüsse und Wahlen, welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.____

____(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 **werden** die **Wörter** „§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die **Wörter** „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- bb) unverändert

8. Dem § 35 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit bedroht, hat er Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er oder eine ihm nahestehende Person in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert oder ein Verbrechen erleidet. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann.“

9. In § 41 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung.“

8. unverändert

9. unverändert

9/1. In § 43 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises“ eingefügt.

10. unverändert

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung und den Ausschüssen mit; sie können insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Kommune kann den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren; dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der die Ausgaben nach den Verwendungszwecken im jeweiligen Kalenderjahr umfasst.

(4) Für Beschäftigte der Fraktionen gelten § 32 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Beschäftigter einer Fraktion kann Mitglied der Vertretung sein.“

11. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

10/1. In § 45 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises“ eingefügt.

11. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung kann die beratenden Ausschüsse durch sachkundige Einwohner ergänzen, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind; die §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt die sich nach Satz 1 ergebende Verteilung der sachkundigen Einwohner auf die Fraktionen und die sich daraus ergebende Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.“

12. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den
Ausschüssen der Vertretung

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann bei Verhinderung für Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, in denen er den Vorsitz führt, seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter oder der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete treten im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungs-

„Die Vertretung kann die beratenden Ausschüsse durch sachkundige Einwohner ergänzen, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind; die §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend.“

a/1) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „von den Fraktionen“ eingefügt und wird das Wort „berufen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

b) unverändert

12. unverändert

beamten bis auf das Stimmrecht in dessen Rechte als Vorsitzender des Ausschusses ein.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teil; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen; § 43 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beigeordneten oder Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.“

13. In § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „erfolgter Wahl, jedoch nicht vor“ gestrichen.

14. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

„§ 56b

Durchführung von Hybridsitzungen

(1) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 Hybridsitzungen durchführen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Bei einer Hybridsitzung können die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für den Vorsitzenden der Sitzung der Vertretung oder des Ausschusses und den Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung insbesondere auf öffentliche Sitzungen oder bestimmte Ausschüsse beschränken oder von persönlichen Vorausset-

13. unverändert

14. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

„§ 56b

Durchführung von Hybridsitzungen

(1) unverändert

zungen abhängig machen. Die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend. In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, dürfen geheime Wahlen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung der Mitglieder mittels Ton- und Bildübertragung und für eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit in öffentlichen Sitzungen an der Sitzung durchgehend bestehen und dass sich die im Sitzungsraum anwesenden und die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Ton und Bild wahrnehmbar sein.

(3) Soweit die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nichtöffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.“

15. Dem § 59 wird folgender Satz 2 angefügt:

(2) unverändert

(3) Soweit die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nicht öffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.“

15. unverändert

„Diese soll insbesondere den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen und Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.“

16. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Sitzungen der Vertretung hat der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung sowie auf Anträge zur Geschäftsordnung. Er hat kein Stimmrecht.“

17. § 75 wird wie folgt geändert:

15/1. In § 65 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises“ eingefügt.

16. unverändert

16/1. In § 73 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur“ durch die Wörter „mit seiner dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur“ ersetzt.

17. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Beamte mit Anwärterbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

18. In § 76 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „tariflichen“ durch das Wort „tarifrechtlichen“ ersetzt.

19. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen

a) unverändert

b) In Absatz 2 werden **im Satzteil vor Nummer 1** nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

18. __ § 76 __ **wird wie folgt geändert:**

a) In __ **Absatz 2** Satz 2 __ wird __ das Wort „tariflichen“ durch das Wort „tarifrechtlichen“ ersetzt.

b) **In Absatz 4 wird das Wort „tariflicher“ durch das Wort „tarifrechtlicher“ ersetzt.**

19. wird gestrichen

gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

(2) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten.

(3) Kommunen können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Kommunen.“

20. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 7 werden die Wörter „sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

20. § 84 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „ , sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

bb) unverändert

cc) unverändert

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens sind entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.“

21. In § 86 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 5 und 7“ ersetzt.

c) unverändert

20/1. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises“ eingefügt.**
- b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 43 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.**

21. ___ § 86 _____ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises“ eingefügt.**
- b) In ___ Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6“ durch die **Angabe** „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, ___ 5 und 7“ ersetzt.**

22. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind“ durch die Wörter „die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

21/1. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 44 Satz 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 43 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

22. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden **die** Sätze 3 bis 8.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

„In den Fällen von § 91 Abs. 2 Satz 2 finden auf die Entscheidung des Bürgermeisters § 45 Abs. 5 Satz 2 und § 66 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß Anwendung.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden Sätze 3 bis 10.

23. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Soweit die Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung.“

b) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 110 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 3“ ersetzt.

24. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden **die** Sätze 3 bis 10.

23. § 100 wird wie folgt geändert:

a) ___ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 **eingefügt:**

„Soweit die Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

b) In Absatz 5 **Satz 1 und 2** wird jeweils die Angabe „§ 110 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 3“ ersetzt.

24. § 102 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.“

25. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 110
Liquiditätssicherung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Kommune hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen jederzeit sicherzustellen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Kom-

„(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 **so lange** zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.“

24/1. In § 103 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 100 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 100 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

25. § 110 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; **__ in Satz 1 werden** nach

<p>mune“ werden die Wörter „die nach der Liquiditätsplanung erforderlichen“ und nach dem Wort „Kredite“ die Angabe „(Liquiditätskredite)“ eingefügt.</p>	<p>dem Wort „Kommune“ ____ die Wörter „die nach der Liquiditätsplanung erforderlichen“ und nach dem Wort „Kredite“ die Angabe „(Liquiditätskredite)“ eingefügt.</p>
<p>d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>26. In § 114 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.</p>	<p>26. unverändert</p>
<p>27. § 116 Abs. 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>27. unverändert</p>
<p>a) Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse.“</p>	
<p>b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:</p> <p>„Dazu führt er regelmäßige Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durch.“</p>	
<p>c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p>	
<p>28. In § 118 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „eine Übersicht über die“ eingefügt und wird die Angabe „gemäß § 107 Abs. 3“ gestrichen.</p>	<p>28. unverändert</p>
<p>29. In § 119 Abs. 6 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.</p>	<p>29. unverändert</p>

30. § 120 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.“

30. unverändert

31. In § 126 Abs. 1 wird die Angabe „des § 87 Abs. 1“ durch die Wörter „für rechtsfähige Stiftungen“ ersetzt und werden die Wörter „oder des § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ gestrichen.

31. unverändert

32. § 128 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Wohnungswirtschaft“ werden ein Komma und die Wörter „der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung, der Hafengewirtschaft“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Betätigung der Kommune im Bereich der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wärmeversorgung“ ein

Komma und die Wörter „der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck, der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie der Hafenwirtschaft“ eingefügt.

33. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.“

34. In § 137 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.

35. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

33. wird gestrichen

34. unverändert

35. unverändert

36. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
3. die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kassenaufsicht gemäß § 116 Abs. 6 sowie der Vorgänge in der Kommunkasse zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen in der Kommune und ihren Sondervermögen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 und
6. die Prüfung von Vergaben.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Vertretung zuzuleiten.“

36. unverändert

37. Dem § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Eigenbetriebe, der Zweckverbände und der Anstalten des öffentlichen Rechts.“

38. In § 144 Abs. 2 werden die Wörter „in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft“ durch die Wörter „der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft oder der Landrat in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit“ ersetzt.

39. In § 150 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder wenn die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 102 Abs. 3 nicht zurückstellt“ eingefügt.

40. § 151 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ansprüche der Kommune gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte werden von der Vertretung geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Vertretung die Rechtsverfolgung an sich ziehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstand-schaft. Die Kommune trägt die Kosten der Rechtsverfolgung, die der Kommunalaufsichtsbehörde entstehen.“

41. § 156 wird wie folgt geändert:

37. Dem § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Eigenbetriebe_ _____ und der Anstalten des öffentlichen Rechts.“

38. unverändert

39. In § 150 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder wenn die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 102 Abs. 3 **Satz 1** nicht zurückstellt“ eingefügt.

40. unverändert

41. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Auf bis zum 30. Juni 2024 in Kraft getretene Hauptsatzungen ist die ab 1. Juli 2024 geltende Regelung des § 10 Abs. 1 bis zu ihrer Änderung nicht anzuwenden.

(6) Ist ein Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren vor dem 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden, so bleiben für diese die bis zum 30. Juni 2024 geltenden Vorschriften maßgeblich.“

42. § 160 wird folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierung hat die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig schriftlich zu hören.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.“

43. § 161 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

42. § 160 wird folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Die Landesregierung hat die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig schriftlich **anzuhören**.“

b) Nach Satz 1 wird folgender ____ Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.“

43. § 161 ____ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 3
Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für mehr als einen

a) **Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 110 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) **__ Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 3
Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. **446**), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

1. **Dem** § 5 Abs. 2 ____ werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für

Monat an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem Hauptverwaltungsbeamten zu.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 Nr. 5 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

ccc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Nrn. 1, 4, 5 und 7“ durch die Angabe „Nrn. 1, 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

mehr als einen Monat an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem **oder der** Hauptverwaltungsbeamten zu.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) **Nummer 5** wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Nummern **6 und 7 werden die** Nummern **5 und 6**.

bb) unverändert

b) unverändert

Artikel 4 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **5. April 2024** (GVBl. LSA S. **96**), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Einlage“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt enthalten“.

2. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

3. Dem § 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für die Bekanntmachung und das Inkrafttreten dieser Satzungen gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

4. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird aufgehoben.

1. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Einlage“ das Wort „und“ angefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt _____“.

2. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Bekanntmachung und das **Inkrafttreten** gelten § 8 Abs. 2 und 3_ **sowie** § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, ___ 5 und ___ Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

3. Dem § 3 wird folgender ___ Satz 4 angefügt:

„Für die Bekanntmachung und das Inkrafttreten dieser Satzungen gelten § 8 Abs. 2 und 3_ **sowie** § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, ___ 5 und ___ Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

4. unverändert

b) Nummer 6 wird Nummer 5.

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „56a, 56b, 76, 76a,“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

5. In § 7 **Abs.** 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „56a, 56b, 76, ____“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

wird gestrichen

Artikel 6
Inkrafttreten

unverändert